

Technische Anschlussvorschriften (TAV)

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden technischen Anschlussvorschriften (TAV) der EnAlpin AG legt die Regeln der Baukunde fest. Alle technischen Installationen, welche im Zusammenhang mit den Installationen der EnAlpin AG sind, müssen neben den gesetzlichen Anforderungen folgenden Normen und Richtlinien einhalten.

2. Heizungsinstallationen

Allgemeine Anforderungen an die Heizungsanlage, bzw. die Hausstation

SIA Normen (die aktuellsten Ausgaben gelten):

- SIA 118/380
- SIA 384/1, Zentralheizungen

SWKI Richtlinien (die aktuellsten Ausgaben gelten):

- SWKI-Richtlinie 97-1 Wasserbeschaffenheit für Heizungs-, Dampf-, Kälte und Klimaanlage
- SWKI-Richtlinie 94-2 A Devis Wärmetechnische Anlagen, Bedingungen, Vorschriften, Projektgrundlagen
- SWKI-Richtlinie 94-2 B Devis Wärmetechnische Anlagen Material-Vorschriften
- SWKI-Richtlinie 93-1 Sicherheitstechnische Einrichtungen für Heizungsanlagen Hauptband plus Ergänzung Nr. 1 + 2
- SWKI-Richtlinie 84-1 Fernwärmeversorgung / Wärmeübergabestationen (in Überarbeitung, d.h. nach der Vernehmlassung muss die erneuerte Richtlinie berücksichtigt werden)

Anschlüsse Wärmetauscher sekundärseitig

Generell gelten für alle Absperr- und Mengenregulierorgane sowie Apparateanschlüsse:

- bis und mit DN 32 (5/4") Gewindeanschluss
- ab und mit DN 40 (1 1/2") Flanschanschluss

Druckstufen: Nenndruck sekundärseitig, d.h. nach dem Wärmetauscher, muss der EnAlpin AG schriftlich mitgeteilt werden. Vor- und Rücklauf sind in derselben Druckstufe auszurüsten.

Wärmezählung

Es sind Wärmezähler mit Netzbetrieb und mit Fernablesung einzubauen.

Heizkostenabrechnung

Es sind Ablesegeräte vorzusehen bei welchen die Wohnungen nicht betreten werden müssen. Die Ableseung geschieht über einen elektronischen Schlüssel.

Sicherheitsanlage

Die Hausinstallationen müssen mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ausgeführt werden. Das Expansionsgefäss hat die Aufgabe, die Wasserausdehnung in der Heizungsanlage aufzunehmen. Das Sicherheitsventil hat die Aufgabe, die Anlage vor jeglichem Überdruck zu sichern.

3. Elektrotechnische Installationen

Für Bau, Unterhalt, Ergänzen, Erweitern und Rückbau elektrischer Anlagen sind die aktuellen Verordnungen, Vorschriften, Normen und anerkannten Regeln der Baukunde verbindlich. Dies betrifft insbesondere:

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0)
- Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung, SR 734.1)
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung, SR 734.2)
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV, SR 734.26)
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs- Installationsverordnung, NIV, SR 734.27)
- Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV, SR 734.31)
- Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV, SR 734.5)
- Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV, SR 784.101.2)
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710)
- Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB, SR 734.6)
- Verordnung des EJPD über Messapparate für elektrische Energie und Leistung (SR 941.251)
- Niederspannungs-Installations-Norm (NIN 2005, SN SEV 1000:2005)
- Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen von IEC (International Electrotechnical Commission), CENELEC (Comité Européen de Normalisation ELECTrotechnique) und CEN (Comité Européen de Normalisation).
- Wo international harmonisierte Normen fehlen, gelten die einschlägigen schweizerischen Normen, Richtlinien, Leitsätze und Empfehlungen, insbesondere des SEV (Electrosuisse), des EStI (Eidg. Starkstrominspektorat), der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes), des SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein) und der SLG (Schweizer Licht Gesellschaft)
- Einschlägige Werkvorschriften, sofern die Stromversorgung direkt ab öffentlichem Niederspannungsnetz erfolgt
- Einschlägige Empfehlungen, Richtlinien und Leitsätze des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE, des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI, SEV und der Swisscom.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vorschriften unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Visp.